

- 11.1 Sofern Fabrikate ausgeschrieben sind, gelten diese als angeboten, sofern kein anderes Fabrikat an der dafür vorgesehenen Stelle der Leistungsbeschreibung eingetragen wurde.
- 11.2 Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten – werden bei Positionen mit Produktangaben gleichwertige Produkte angeboten, so sind den Angebotsunterlagen die entsprechenden Nachweise der Gleichwertigkeit beizufügen bzw. ohne weitere Aufforderung innerhalb einer Woche dem AG vorzulegen. Der AG behält sich vor, bei der Bewertung der Gleichwertigkeit auch gestalterische Kriterien mit einzubeziehen, wenn es sich um gestaltungsrelevante Bauteile handelt.
- 11.3 Die einschlägigen, gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der für das Bauvorhaben gültige Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Baustellenordnung gemäß der Baustellenverordnung in der letztgültigen Fassung sind einzuhalten.
- 11.4 Alle nachstehend ausgeführten Arbeiten verstehen sich in fix und fertiger Ausführung einschl. Lieferung aller Materialien frei Verwendungsstelle.
- 11.5 Baustrom und Bauwasser werden dem AN vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eventuell erforderliche Zuleitungen von den Abnahmestellen für Strom und Wasser zur Verwendungsstelle sind vom AN herzustellen. Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf den für die Ausführung nachfolgend beschriebener Leistungen erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 11.6 Der AN hat für die Dauer seiner Arbeiten einen verantwortlichen Bauleiter zu benennen, der weisungsbefugt ist. Diese Person darf nur mit Rücksprache der Bauleitung ausgetauscht werden.
- 11.7 Stoffe, Bauteile und Bauelemente der nachfolgenden Positionen müssen, mit Ausnahme der Baustelleneinrichtung, ungebraucht sein.
- 11.8 Stundenlohnarbeiten kommen nur auf gesonderte Anordnung der Bauleitung zur Ausführung.
- 11.9 Für die gesamte Bauzeit sind Bautagesberichte vom Auftragnehmer zu führen und der Auftraggeber-Bauleitung wöchentlich per E-Mail zur Prüfung vorzulegen.
- 11.10 Durch eigene Fahrzeuge entstandene Verschmutzung der Straße und Verkehrsflächen sind unverzüglich zu entfernen. Die hierzu erforderliche Leistung wird nicht gesondert vergütet.
- 11.11 Alle Bauteile, die das eigene sowie fremde Gewerk betreffen, sind unbedingt vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- 11.12 Die Baustelle ist mind. 1x die Woche, von durch den AN verursachte Verunreinigungen zu reinigen. Ansonsten werden die Verunreinigungen bauseits entsorgt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des AN. Die Baustelle ist jeden Tag sauber zu hinterlassen.
- 11.13 Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, die örtlichen Verhältnisse in Augenschein genommen zu haben und sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände informiert zu haben.
- 11.14 Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass auf der Baustelle Rauch- und Alkoholverbot gilt!
- 11.15 Rechnungen sind im Original in zweifacher Papierfertigung, das Aufmaß ist im Original in einfacher Papierfertigung vorzulegen.
- 11.16 Die Bauleistungsversicherung wird vom AG abgeschlossen und anteilig auf den AN umgelegt. Von der geprüften Schlussrechnungssumme werden 0,3% als Kostenbeteiligung für die Bauleistungsversicherung in Abzug gebracht. Der AN übernimmt von jedem Schadensfall einen Selbstbehalt von 500,- €.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -